

**Zeitschrift:** Schweizerische Lehrerzeitung  
**Herausgeber:** Schweizerischer Lehrerverein  
**Band:** 43 (1898)  
**Heft:** 38

**Anhang:** Der Pädagogische Beobachter im Kanton Zürich : Beilage zu Nr. 38 der „Schweizerischen Lehrerzeitung“  
**Autor:** [s.n.]

#### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

#### Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

#### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 18.02.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

# Der Pädagogische Beobachter im Kanton Zürich.

Beilage zu Nr. 38 der „Schweizerischen Lehrerzeitung“.

(Mitteilungen des kantonalen Lehrervereins.)

## Gesetz betreffend die Volksschule des Kantons Zürich.

Nach dem Antrag des Regierungsrates.

### I. Allgemeine Bestimmungen.

§ 1. Die Volksschule umfasst folgende Abteilungen: *a)* Die allgemeine Volksschule, Primarschule; *b)* die höhere Volksschule, Sekundarschule; *c)* die Fortbildungsschule; *d)* die Bürgerschule.

§ 2. Der Unterricht in sämtlichen Abteilungen der staatlich organisierten Volksschule ist unentgeltlich.

§ 3. Es dürfen im Kanton Zürich keine öffentlichen Schulen bestehen, welche auf dem Grundsatz konfessioneller Trennung beruhen.

§ 4. Betreffend die Einteilung, die Behörden und die innere Organisation des Schulwesens der Stadt Zürich gelten die Bestimmungen des Zuteilungsgesetzes.

### II. Primarschule.

#### 1. Schulbezirke, Schulkreise und Schulgemeinden.

§ 5. Der Kanton Zürich ist in Schulbezirke eingeteilt, welche mit den politischen Bezirken zusammenfallen. — Der Schulbezirk zerfällt in Schulkreise, welche in der Regel der Einteilung in Kirchgemeinden entsprechen (Art. 47 der Verfassung). Der Schulkreis besteht aus einer oder mehreren Schulgemeinden.

§ 6. Die Bildung neuer und die Vereinigung oder Auflösung bereits bestehender Schulgemeinden steht der Gesetzgebung zu (Art. 47, Abs. 3 der Verf.). — Vorbehalten bleibt eine freiwillige Vereinigung von Schulgemeinden, für welche die Genehmigung des Kantonsrates einzuholen ist.

§ 7. Da, wo mehrere politische Gemeinden zu einer Kirchgemeinde gehören, ist jede derselben befugt, einen selbständigen Schulkreis zu bilden und eine besondere Schulpflege zu wählen (§ 12 d. Gesetzes betr. Gemeindewesen).

§ 8. Für die Versammlungen der Schulgemeinden gelten die Bestimmungen der §§ 46 bis 62 und 69 bis 76 des Gesetzes betr. das Gemeindewesen.

### 2. Schullokale.

§ 9. Jede Schulgemeinde soll ihr eigenes Schulhaus haben. Der Erziehungsrat ist ermächtigt, unter ausserordentlichen Verhältnissen Ausnahmen zu gestatten.

§ 10. Über Benutzung der für den Unterricht bestimmten Lokalitäten eines Schulhauses zu ändern als Unterrichtszwecken entscheidet erstinstanzlich die Schulpflege.

§ 11. Der Erziehungsrat erlässt Vorschriften über die Erstellung, Einrichtung, Instandhaltung und Reinigung, sowie über die Benutzung der Schullokalitäten.

### 3. Eintritt in die Schule.

§ 12. Alle im Kanton wohnenden Kinder, welche bis Ende April eines Jahres das sechste Altersejahr zurückgelegt haben, sollen auf Anfang des Kurses desselben Jahres in die Volksschule eintreten. — Kinder, welche das gesetzliche Alter zum Eintritt in die Volksschule noch nicht erreicht haben, dürfen nicht aufgenommen werden.

Körperlich oder geistig schwache Kinder können von der Schulpflege für kürzere oder längere Zeit zurückgestellt oder besondern Klassen zugeteilt werden.

§ 13. Für schwachsinnige Kinder und solche, welche wegen ihrer körperlichen Beschaffenheit dem Schulunterrichte nicht folgen können oder demselben hinderlich sind, soll, soweit möglich, eine besondere Fürsorge eintreten (§ 81). Der Entscheid hierüber steht nach Einholung eines amtlichen ärztlichen Zeugnisses der Schulpflege zu.

§ 14. Wenn schulpflichtige Kinder nicht die Schule ihres Wohnortes, sondern eine andere öffentliche Anstalt besuchen oder Privatunterricht geniessen, so haben die Eltern oder Vormünder beziehungsweise die Vorstände der Privatschulen der Schulpflege hiervon Anzeige zu machen. — Die Schulpflege hat

sich Gewissheit darüber zu verschaffen, dass schulpflichtige Kinder, welche die öffentlichen Schulen nicht besuchen, einen den Leistungen der Primarschule entsprechenden Unterricht erhalten.

§ 15. Alljährlich mit Anfang Mai beginnt ein neuer Schulkurs und findet die regelmässige Aufnahme der neuen Schüler statt. — Vor der Eröffnung des Kurses hat der Zivilstandsbeamte dem Präsidenten der Schulpflege ein genaues Verzeichnis der schulpflichtig werdenden Kinder unter Angabe ihres Geburtstages und des Namens, Heimats- und Wohnortes der Eltern zuzustellen.

### 4. Schulpflicht und Schulteilung.

§ 16. Die Schulpflicht dauert acht Jahre und zwar bis zum Schlusse desjenigen Schuljahres, in welchem der Schüler das 14. Altersjahr zurückgelegt hat. — Schüler, welche wegen ungenügender Fortschritte zurückversetzt worden sind (§ 49), müssen nach neunjährigem Schulbesuch auf Verlangen entlassen werden.

§ 17. Die ersten sechs Schuljahre sind als Alltagsschule für alle Schüler obligatorisch. — In Bezug auf das siebente und achte Schuljahr steht es den Gemeinden frei:

*entweder den zweijährigen Besuch der Sekundarschule für die Schüler der betreffenden Altersstufe obligatorisch zu erklären, oder dieselben als zwei weitere Jahreskurse der Primarschule einzurichten und zwar entweder mit täglichem Unterricht durch das ganze Jahr oder mit reduziertem Unterricht im Sommer- und mit täglichem Unterricht im Winterhalbjahr (§ 22).*

Die bezüglichen Gemeindebeschlüsse sind für mindestens 4 Jahre verbindlich.

§ 18. In keinem Falle dürfen mehr als 6 Klassen von einem Lehrer gleichzeitig unterrichtet werden.

§ 19. Wenn in einer Schule oder Schulabteilung die Anzahl der gleichzeitig unterrichteten Schüler während dreier aufeinanderfolgender Jahre auf 70 ansteigt, so soll ein weiterer Lehrer angestellt werden. — Eine Schulgemeinde, welche grundsätzlich dem einzelnen Lehrer weniger als 70 Schüler zuteilt, erhält gleichwohl den gesetzlichen Staatsbeitrag an die Lehrerbildung.

§ 20. Bei Teilung einer Schule ist die Zustimmung des Erziehungsrates einzuholen. — Die Entscheidung über die Verwendung der Lehrer an den einzelnen Abteilungen einer geteilten Schule steht dem Gemeindeschulpflegen zu, wobei die Wünsche der bereits angestellten Lehrer angemessen berücksichtigt werden sollen. In streitigen Fällen entscheidet letztinstanzlich der Erziehungsrat.

### 5. Schulzeit.

§ 21. Die wöchentliche Unterrichtszeit beträgt für die Schüler

|  |    |     |    |         |
|--|----|-----|----|---------|
| der ersten Klasse . . . . .              | 15 | bis | 20 | Stunden |
| „ zweiten Klasse . . . . .               | 18 | “   | 22 | “       |
| „ dritten Klasse . . . . .               | 20 | “   | 24 | “       |
| „ vierten, fünften, sechsten Klasse je . | 24 | “   | 27 | “       |

In den angegebenen Stundenzahlen sind die Turn- und Arbeitsschulstunden mitgerechnet.

§ 22. Für die Schüler der siebenten und achten Klasse mit täglichem Unterricht während des ganzen Jahres beträgt die wöchentliche Unterrichtszeit mindestens 24 Stunden, und für die Schüler, die nur im Winterhalbjahre täglichen Unterricht erhalten, 27 Stunden während 22 Wochen, welche spätestens mit dem ersten Montag des November beginnen, im Sommer mindestens 8 Stunden an zwei Vormittagen.

In den angegebenen Stundenzahlen sind die Turn- und Arbeitsschulstunden nicht mitgerechnet.

§ 23. Auf den Samstag Nachmittag dürfen keine Schulstunden verlegt werden, ausgenommen Arbeits-, Fortbildungs- und Bürgerschulstunden.

§ 24. Die Schulferien betragen jährlich zehn Wochen, in welchen die Zeit zwischen dem Schlusse eines Jahreskurses und dem Beginne des folgenden inbegriffen ist. Die Verteilung

auf die verschiedenen Zeiten steht der Schulpflege unter Anzeige an die Bezirksschulpflege zu; hiebei ist auf die örtlichen Bedürfnisse, z. B. auf die wichtigeren landwirtschaftlichen Arbeiten Rücksicht zu nehmen.

## 6. Unterricht und Lehrmittel.

### A. Unterrichtsgegenstände im allgemeinen.

§ 25. Die Unterrichtsgegenstände der Primarschule sind: Religions- und Sittenlehre; Deutsche Sprache; Rechnen und Geometrie; Naturkunde; Geographie und Geschichte, insbesondere des Vaterlandes; Schönschreiben, Zeichnen und Gesang; Turnen; Handarbeiten.

§ 26. Ein vom Erziehungsrat aufgestellter Lehrplan bestimmt für jede Klasse den Unterrichtsstoff und die auf die einzelnen Fächer zu verwendende Zeit.

§ 27. Die Schulpflege stellt unter Mitwirkung der Lehrer den Lektionsplan auf. Durch denselben ist zu bestimmen, in welcher Ordnung an jedem Tag und in jeder Schulstunde unterrichtet werden soll. Der Lektionsplan unterliegt der Genehmigung der Bezirksschulpflege.

Ein Lehrer kann nicht zu mehr als 36 Schulstunden, Turnstunden eingerechnet, wöchentlich verpflichtet werden.

### B. Besondere Bestimmungen über einzelne Unterrichtsgegenstände.

#### a) Der Religionsunterricht.

§ 28. Der Religionsunterricht ist in den ersten sechs Schuljahren so zu gestalten, dass Schüler verschiedener Konfessionen ohne Beeinträchtigung der Gewissensfreiheit an demselben teilnehmen können. Zum Besuch des Religionsunterrichtes gegen den Willen der Eltern beziehungsweise des Vormundes sind die Schüler nicht verpflichtet (Art. 49 der Bundesverfassung und Art. 63 der Verfassung des eidgenössischen Standes Zürich).

§ 29. Der Religionsunterricht wird in den ersten sechs Klassen durch den Lehrer, im 7. und 8. Schuljahr in der Regel durch ein Mitglied der zürcherischen Geistlichkeit erteilt.

Wenn eine Kirchengemeinde mehrere Schulen umfasst, so können die Schüler der oberen Klassen der nicht zu entfernt auseinander liegenden Schulen für den Religionsunterricht zusammengezogen oder es kann der Unterricht auf verschiedene Wochentage verlegt werden.

Wo wegen der Zahl der Schulen keine dieser Anordnungen möglich ist, kann dieser Unterricht von dem Geistlichen einer benachbarten Gemeinde oder von einem Lehrer gegen angemessene Entschädigung erteilt werden. Alle derartigen Schlussnahmen unterliegen der Genehmigung der Bezirksschulpflege.

Durch Zusammenziehung mehrerer Schulen zu gemeinsamem Religionsunterrichte darf die Unterrichtszeit der oberen Klassen nicht verkürzt werden.

§ 30. Lehrplan und Lehrmittel für den Religionsunterricht der 7. und 8. Klasse sind vor deren definitiver Feststellung dem Kirchenrate zur Begutachtung vorzulegen.

§ 31. Die Schulpflegen haben den konfessionellen Minderheiten, welche einen erheblichen Teil der Bevölkerung bilden, auf ihr Begehr zur Erteilung des Religionsunterrichtes für Schüler der oberen Klassen die Schullokale unentgeltlich zur Verfügung zu stellen, soweit dadurch nicht der Gang des Schulunterrichtes gestört wird.

#### b) Der Turnunterricht.

§ 32. Die Gemeinden sind verpflichtet, für die Beschaffung von Turnplätzen mit den erforderlichen Turngerätschaften zu sorgen.

§ 33. Der Turnunterricht für Knaben soll vom vierten Schuljahre an den eidgenössischen Vorschriften entsprechen.

#### c) Der Handarbeitsunterricht für Mädchen.

§ 34. Der Handarbeitsunterricht für Mädchen umfasst die fünf Jahreskurse von der 4. bis und mit der 8. Klasse der Volksschule. Er ist obligatorisch. Dieser Unterricht hat den Zweck, den Schülerinnen im Stricken, Nähen, Ausbessern schadhafter und Verfertigen neuer einfacher Kleidungsstücke Anleitung zu geben und dieselben an Ordnung, Reinlichkeit und haushälterischen Sinn zu gewöhnen.

§ 35. In der vierten bis sechsten Klasse wird der Arbeitsunterricht wöchentlich in 4 bis 6, in der siebenten und achten Klasse in 3 bis 6 Stunden erteilt.

§ 36. Steigt die Zahl der Schülerinnen einer Arbeitsschule über 30 und ist eine mehrjährige Dauer dieses Zustandes vorauszusehen, so ist eine zweite Abteilung zu errichten.

Sinkt die Zahl unter 6 und ist eine mehrjährige Dauer dieses Zustandes vorauszusehen, so kann die Schule durch Beschluss des Erziehungsrates mit einer benachbarten vereinigt werden. Die Kosten der gemeinschaftlichen Schulen werden alljährlich nach der Zahl der Schülerinnen auf die betreffenden Schulgemeinden verteilt.

§ 37. Für jede Arbeitsschule wird durch die betreffende Schulpflege eine Frauenkommission gewählt. Dieser kommt die Begutachtung und Antragstellung in allen die Arbeitsschule betreffenden Angelegenheiten zu; überdies liegt ihr die nächste Aufsicht über den Arbeitsunterricht ob, sowie die Fürsorge für Anschaffung geeigneten und gleichartigen Arbeitsmaterials. Ihre Berichte und Anträge gehen an die Schulpflege.

Das Material für die obligatorischen Musterübungsstücke wird den Schülerinnen durch die Gemeinden unentgeltlich abgegeben. An die bezüglichen Auslagen der Gemeinden werden Staatsbeiträge von 25 bis 75 % ausgerichtet. Das Nähere wird durch Verordnung bestimmt.

§ 38. Für jeden Bezirk werden vom Erziehungsrat eine oder mehrere Arbeitslehrerinnen als Inspektoren bezeichnet. Dieselben haben jede Schule jährlich mindestens zweimal zu besuchen und der Bezirksschulpflege zu Handen der Schulpflege Bericht zu erstatten.

Überdies kann der Erziehungsrat eine kantonale Inspektorin ernennen, welche die Schulen des Kantons je nach Bedürfnis zu besuchen hat.

§ 39. Für die Ausbildung der Arbeitslehrerinnen richtet der Erziehungsrat je nach Bedürfnis besondere Kurse ein. Zur Beaufsichtigung der Kurse werden jeweilen besondere Frauenkommissionen bestellt.

§ 40. Der Lehrplan für solche Kurse, sowie für den Arbeitsunterricht überhaupt, wird in seinen Grundzügen von einer durch den Erziehungsrat einzuberufenden Frauenkommission entworfen und unterliegt der Genehmigung des Erziehungsrates.

§ 41. Je am Schlusse eines Kurses findet eine Prüfung statt. Auf Grund derselben werden durch die Erziehungsdirektion Wahlfähigkeitszeugnisse erteilt. Auch Bewerberinnen, welche sich in Fachschulen oder auf anderem Wege ausgebildet haben, kann die Prüfung abgenommen werden.

Das Nähere über die Fähigkeitsprüfungen der Arbeitslehrerinnen wird durch ein vom Erziehungsrat zu erlassendes Reglement festgesetzt.

§ 42. Die Wahl der Arbeitslehrerinnen erfolgt nach Einholung eines Vorschlages der betreffenden Frauenkommission durch die Schulpflege, und zwar provisorisch für ein Jahr oder definitiv auf drei Jahre. Von dem Ergebnis der Wahl ist der Erziehungsdirektion Mitteilung zu machen.

Wählbar sind nur solche Arbeitslehrerinnen, welche im Besitz eines zürcherischen Wahlfähigkeitszeugnisses sind (vergl. § 106).

Dieselbe Arbeitslehrerin kann an verschiedenen Schulen betätigt werden.

§ 43. Das Minimum der Besoldung beträgt für eine wöchentliche Stunde jährlich 40 Franken. Die Besoldung steigt nach je 5 Dienstjahren bis zum 20. Dienstjahr um 5 Franken per Jahresstunde.

Die Bestimmungen betreffend die Ruhegehalte (Unterrichtsgesetz §§ 313–314) finden entsprechend dem Umfang der Tätigkeit auch auf die Arbeitslehrerinnen Anwendung.

#### d) Der Handarbeitsunterricht für Knaben.

§ 44. Durch Beschluss der Schulpflege kann unter Genehmigung des Erziehungsrates in der Primarschule Unterricht in Handarbeit für Knaben eingerichtet werden. An allfällige besondere Kosten dieses Unterrichtes wird ein Staatsbeitrag verabreicht, sofern die Zahl der Teilnehmer wenigstens zwölf beträgt.

#### C. Lehrmittel.

§ 45. Die Lehrmittel der Volksschule werden, unter Vorbehalt der Bestimmung von § 30, vom Erziehungsrat bestimmt

und nach einem alle Schulstufen und Lehrgegenstände umfassenden Plane hergestellt.

Der Erziehungsrat erklärt die zur Durchführung des Lehrplans notwendigen individuellen und soweit tunlich auch die allgemeinen Lehrmittel obligatorisch.

Für die obligatorischen Lehrmittel übernimmt, soweit möglich, der Staat selbst den Verlag.

Über die Erstellung neuer Lehrmittel wird in der Regel freie Konkurrenz eröffnet.

§ 46. Zur Begutachtung neu einzuführender oder neu aufzulegender Lehrmittel bezeichnet der Erziehungsrat jeweilen eine Kommission von Sachverständigen.

Neue Lehrmittel sollen erst nach dreijährigem provisorischem Gebrauche und nach eingeholtem Gutachten der Lehrerschaft definitiv eingeführt werden.

§ 47. Die individuellen Lehrmittel und Schulmaterialien werden von den Gemeinden angeschafft und den Schülern unentgeltlich abgegeben.

An die Kosten der Anschaffung der obligatorischen Lehrmittel und Schulmaterialien leistet der Staat den Gemeinden je nach dem Masse des Bedürfnisses Beiträge von 25—75%.

Der Regierungsrat wird über die Ausführung dieser Bestimmungen eine Verordnung erlassen.

#### 7. Prüfung, Beförderung und Entlassung der Schüler.

§ 48. Am Ende des Schulkurses findet an jeder Schule in Anwesenheit der Schulpflege und unter Aufsicht und Leitung eines Mitgliedes der Bezirksschulpflege je nach Beschluss der Gemeindeschulpflege eine öffentliche Prüfung oder eine angemessene Schlussfeier statt.

§ 49. Über die Beförderung der Schüler entscheidet die Schulpflege auf den Vorschlag des Lehrers.

Schüler, welche dem Unterricht nicht zu folgen vermögen, können auf den Vorschlag des Lehrers am Schlusse des Schuljahres in der Klasse zurückbehalten oder ausnahmsweise im Laufe desselben in eine untere Klasse versetzt werden.

Ein Schüler darf nicht länger als zwei Jahre in derselben Klasse zurückbehalten werden.

#### 8. Schulordnung.

§ 50. Den sämtlichen Schulbehörden und Lehrern liegt ob, für einen regelmässigen und ununterbrochenen Besuch der Schulen durch die schulpflichtigen Kinder Sorge zu tragen.

Die Gemeindratskanzleien sind verpflichtet, den Schulpflegen unverweilt die Namen der schulpflichtigen Kinder zuziehender Eltern zur Kenntnis zu bringen.

§ 51. Eltern, Pflegeeltern und Vormünder, sowie Dienst- oder Arbeitsherren, welche ihre Pflichten gegen Kinder in Bezug auf die Schule vernachlässigen, sind nach fruchtloser Mahnung durch die Schulpflege mit Busse bis auf 15 Franken, in schwereren Fällen durch das Statthalteramt mit Busse bis auf 50 Franken zu bestrafen.

§ 52. Die Schulpflege kann unter Genehmigung der Oberbehörde verwahrloste Schüler und solche, welche sich in sittlicher Beziehung schwer vergangen haben, für kürzere oder längere Zeit in einer Erziehungs- oder Besserungsanstalt oder auch in einer geeigneten Familie unterbringen lassen. Die Kosten sind durch die Eltern oder Vormünder zu bestreiten. Im Falle des Bedürfnisses kann hiefür ein Staatsbeitrag verabreicht werden.

§ 53. Der Erziehungsrat wird über die Schulordnung und das Abszenzessen die erforderlichen Vorschriften erlassen.

Er bestimmt, inwieweit dieselben auch für die Privatschulen Gültigkeit haben sollen.

### III. Sekundarschule.

#### 1. Allgemeine Bestimmungen.

§ 54. Die Sekundarschule hat den Zweck, das in der Primarschule Erlernte zu befestigen und weiter zu entwickeln, und dadurch zugleich den Übergang der Schüler an höhere Lehranstalten zu ermöglichen.

§ 55. Die Sekundarschule schliesst an die sechste Klasse der Primarschule an und umfasst drei Jahreskurse. Die Errichtung weiterer Jahreskurse kann von dem Schulkreise unter Genehmigung des Erziehungsrates beschlossen werden. Der Staat beteiligt sich an den daraus entstehenden Mehrkosten mit einem angemessenen Beitrage.

§ 56. Die Schülerzahl einer Sekundarschule mit nur einem Lehrer soll 35 nicht übersteigen; wird diese Zahl während dreier auf einander folgender Jahre überschritten, so ist die Anstellung eines zweiten Lehrers erforderlich.

§ 57. Ein Lehrer kann nicht zu mehr als 35 Unterrichtsstunden wöchentlich angehalten werden.

Die Teilung des Unterrichts unter zwei oder mehrere Lehrer und die Übertragung einzelner Unterrichtsfächer an geprüfte Fachlehrer werden durch die Sekundarschulpflege unter Genehmigung der Bezirksschulpflege angeordnet, wobei die Wünsche der bereits angestellten Lehrer angemessene Berücksichtigung finden sollen.

§ 58. Die §§ 10, 11, 15 Absatz 1, 23, 24, 26, 27, 48, 49 Absatz 1, 51, 52 und 53 dieses Gesetzes finden auf die Sekundarschule entsprechende Anwendung.

§ 59. An bedürftige und würdige Schüler können vom Staate und von den Sekundarschulkreisen Stipendien verabreicht werden. Hiebei sind besonders diejenigen Schüler zu berücksichtigen, welche vom Schulorte entfernt wohnen, und solche, welche die dritte Klasse besuchen.

#### 2. Schulkreise und Schulorte.

§ 60. Der Kanton Zürich wird in Sekundarschulkreise eingeteilt. Die Umgrenzung der Kreise und die Bestimmung der Schulorte geschieht durch den Regierungsrat auf ein Gutachten der Bezirksschulpflege und des Erziehungsrates nach Entgegnahme der Wünsche und Anerbietungen der Beteiligten.

Die Befugnisse der Sekundarschulkreisgemeinden werden durch das Gesetz vom 19. Mai 1878 bestimmt.

§ 61. Die Errichtung neuer Sekundarschulen bedarf der Bewilligung des Regierungsrates, welche nicht versagt werden soll, wenn der ökonomische Bestand der Schule gesichert ist und wenigstens 15 Schüler für die nächsten drei Jahre in Aussicht stehen.

§ 62. Sinkt die Zahl der Schüler während mehrerer Jahre unter acht, so kann eine solche Schule vom Regierungsrat aufgelöst werden.

In diesem Falle sind über die Zuteilung der Gemeinden des bisherigen Schulkreises, sowie über die Verwendung eines bestehenden Schulfondes die nötigen Anordnungen zu treffen. Bei der Verfügung über den Schulfond ist Rücksicht auf eine allfällige Wiedereröffnung der Schule zu nehmen.

Eine Reduktion der Lehrstellen soll in der Regel auf Ende der Amtsduer der Lehrer stattfinden; sollte hievon eine Ausnahme gemacht werden und der betreffende Lehrer nicht anderweitig im Schuldienste Verwendung finden, so ist ihm seitens des Staates und des Schulkreises bis Schluss der Amtsduer die volle bisherige Besoldung auszurichten. Das gleiche erfolgt, wenn eine Schule aufgehoben wird.

#### 3. Ein- und Austritt der Schüler.

§ 63. Der Besuch der Sekundarschule steht, wenn nicht die Gemeinde das Obligatorium (§ 17) beschlossen hat, allen im Schulkreise wohnenden Knaben und Mädchen frei, welche das Lehrziel der sechsten Primarschulklasse erreicht haben. Für die Aufnahme von Schülern, welche in andern Schulkreisen wohnen, ist die besondere Bewilligung der Sekundarschulpflege erforderlich.

#### Minderheitsantrag.

§ 63a. Für schwachbegabte Schüler können an geteilten Schulen mit Genehmigung des Erziehungsrates besondere Klassen mit reduziertem Unterrichtsprogramm eingerichtet werden; dasselbe darf jedoch keinen geringeren Umfang als dasjenige der entsprechenden Klasse der Alttagsschule haben.

§ 64. Diejenigen Schüler, welche sich auf die erlassene Einladung hin zum Besuche der Sekundarschule angemeldet haben, treten mit Anfang des Jahreskurses in die Schule ein. Nach einer Probezeit von 14 Tagen stellt der Lehrer seinen Antrag auf definitive Aufnahme oder Abweisung an die Schulpflege, welch letztere vor ihrem Entscheide noch eine weitere Prüfung anordnen kann.

§ 65. Der ordentliche Austritt aus der Sekundarschule darf frühestens am Schlusse des zweiten Jahreskurses erfolgen.

§ 66. Schüler, welche sich beharrlichen Unfleiss oder unsittliches Betragen zu Schulden kommen lassen, sollen durch die Sekundarschulpflege aus der Schule weggewiesen werden, event. hat § 53 Anwendung zu finden.

#### 4. Unterricht und Lehrmittel.

§ 67. Die Unterrichtsgegenstände der Sekundarschule sind: Religions- und Sittenlehre; deutsche und französische Sprache; Arithmetik; Grundbegriffe der Rechnungsstellung und der Buchführung; Geometrie mit Messen und Zeichnen; Naturkunde; Geschichte; Geographie; Schönschreiben, Zeichnen, Gesang; Turnen; Handarbeiten.

§ 68. Der Besuch der sämtlichen Fächer, mit Ausnahme des Religionsunterrichtes, ist für die Schüler obligatorisch. Die Sekundarschulpflege kann jedoch aus besondern Gründen von einzelnen derselben dispensiren.

§ 69. Die wöchentliche Unterrichtszeit darf für die Schüler der ersten und zweiten Klasse nicht mehr als 34 Stunden betragen.

§ 70. Der Religionsunterricht, für dessen Besuch § 28 analoge Anwendung findet, wird in der Regel von einem Mitgliede der zürcherischen Geistlichkeit erteilt. Lehrplan und Lehrmittel werden vom Erziehungsrate nach Einholung eines Gutachtens des Kirchenrates festgestellt.

§ 71. Der Turnunterricht für die Knaben soll den eidgenössischen Vorschriften entsprechen. Ist die zur Ausführung der Ordnungsübungen nötige Zahl von 16 Schülern nicht vorhanden, so ist der Unterricht wo möglich gemeinsam mit demjenigen einer benachbarten Primarschule zu erteilen.

§ 72. Der Handarbeitsunterricht für Mädchen (§§ 34—43) umfasst 4—6 wöchentliche Stunden.

Zur Erleichterung der Teilnahme können auf Verlangen die Mädchen vom höchstens 3 bis 4 Stunden Unterricht in einzelnen Fächern durch die Sekundarschulpflege dispensirt werden.

Wenn eine Sekundarschule weniger als 6 Mädchen zählt, so kann von der Errichtung einer besondern Arbeitsschule abgesehen werden, sofern durch Vereinbarung mit einer Primarschulgemeinde geeignete Vorsorge für Erteilung des Arbeitsunterrichts getroffen wird.

§ 73. Durch Beschluss der Sekundarschulpflege kann mit Genehmigung des Erziehungsrates Unterricht in Handarbeit für Knaben eingerichtet werden. An allfällige besondere Kosten dieses Unterrichtes wird ein Staatsbeitrag geleistet, sofern die Zahl der Teilnehmer wenigstens zwölf beträgt.

§ 74. Mit Bewilligung des Erziehungsrates kann der Unterricht in weiter fremden, alten oder neuen Sprachen eingeführt werden. Der Besuch desselben ist jedoch nicht obligatorisch. Die Sekundarschulkasse erhält einen angemessenen Staatsbeitrag an die Kosten.

§ 75. Alle zur Durchführung des Lehrplanes nötigen allgemeinen und individuellen Lehrmittel bedürfen vor ihrer Einführung der Genehmigung des Erziehungsrates. Wenn ein Lehrmittel für die Sekundarschule im Staatsverlag erscheinen soll, so finden die Bestimmungen der §§ 45 und 46 Anwendung.

Die obligatorischen und die vom Erziehungsrat empfohlenen individuellen Lehrmittel sowie die Schulmaterialien werden durch die Sekundarschulkreisgemeinden angeschafft und unentgeltlich an die Schüler abgegeben. An die bezüglichen Ausgaben werden Staatsbeiträge von 20 bis 50% verabreicht. Das Nähere wird durch eine Verordnung des Regirungsrates festgesetzt.

#### V. Leistungen des Staates an die Volksschule.

§ 76. Der Staat übernimmt von der gesetzlichen Barbesoldung der Primar- und Sekundarlehrer zunächst die eine Hälfte. An die andere Hälfte trägt er nach Massgabe des Gesamtsteuerfusses der letzten fünf Jahre der Schulgemeinde oder des Sekundarschulkreises bei. Zu diesem Ende werden durch den Regirungsrat Klassen aufgestellt, deren höchste nicht den vollen Betrag erhalten, deren niedrigste aber nicht unberücksichtigt bleiben soll.

Der jährliche Gesamtbeitrag des Staates an eine Sekundarlehrstelle soll wenigstens 1200 Franken betragen.

Wenn eine Gemeinde oder ein Kreis von sich aus die Lehrerbesoldung weiter erhöht, so beteiligt sich der Staat bei dieser Mehrausgabe bis zum Besoldungsbetrage von 2000 Franken für die Primar- und 2500 Franken für die Sekundarlehrer, Alterszulagen nicht inbegriffen, und zwar höchstens mit der Hälfte, mindestens aber mit einem Zehntel, wobei die vorberechnete Klasseneinteilung der Gemeinden und der Kreise massgebend ist.

#### Minderheitsantrag

§ 76 a. Der Kanton übernimmt während der ersten zehn Jahre die ganze Besoldung der Lehrer an ungeteilten Sekundarschulen, welche nach Erlass dieses Gesetzes entstehen.

§ 77. Um allzu häufigem Lehrerwechsel in einzelnen Gemeinden entgegenzutreten, können durch den Regirungsrat auf den Antrag des Erziehungsrates an definitiv angestellte Lehrer und Lehrerinnen staatliche Besoldungszulagen ausgerichtet werden.

Dieselben betragen im Minimum 200 Fr. jährlich und werden verabfolgt gegen die Verpflichtung des Lehrers, drei Jahre an der betreffenden Lehrstelle zu bleiben.

Die staatlichen Zulagen haben in der Regel die Verabreichung einer Gemeindezulage zur Voraussetzung. In keinem Falle aber dürfen infolge der staatlichen Zulagen die von den Gemeinden verabreichten freiwilligen Besoldungszulagen vermindert werden.

§ 78. Der Staat trägt die Hälfte der gesetzlichen Besoldung der Arbeitslehrerinnen. Die in § 43 vorgesehenen Alterszulagen werden halbjährlich vom Staate ausgerichtet.

§ 79. Die Kosten der Stellvertretung von Lehrern oder Arbeitslehrerinnen infolge eigener Krankheit oder infolge ansteckender Krankheit in der Familie, welche den Ausschluss des Lehrers aus der Schule zur Folge hat, sowie infolge des militärischen Rekrutendienstes und der militärischen Wiederholungskurse der Lehrer werden vom Staate getragen.

Die wöchentliche Vikariatsbesoldung beträgt auf der Stufe der Primarschule 30 Franken, auf der Stufe der Sekundarschule 35 Franken, für die Arbeitsschule per Stunde 1 Franken.

§ 80. Der Regirungsrat kann die Vereinigung von Schulgemeinden durch Staatsbeiträge unterstützen.

§ 81. Unterrichtsanstalten für verwahrloste, schwachsinnige, blinde, taubstumme, epileptische, skrophulöse oder rhachitische Kinder werden mit angemessenen Staatsbeiträgen unterstützt, sofern sie den staatlichen Anforderungen genügen. Solche Anstalten können auch vom Staate selbst übernommen oder errichtet werden.

#### VI. Fortbildungsschulwesen.

§ 82. Zum Zwecke weiterer Ausbildung über das volkschulpflichtige Alter hinaus bestehen mit fakultativem Charakter folgende Anstalten:

1. Die berufliche Fortbildungsschule in landwirtschaftlicher, gewerblicher und kaufmännischer Richtung.

Die Organisation dieser Schulanstalten bleibt besonderer Gesetzgebung vorbehalten.

#### Minderheitsantrag

1. Die berufliche Fortbildungsschule in landwirtschaftlicher, gewerblicher und kaufmännischer Richtung. Sie ist freiwillig.

2. Die Fortbildungsschule für hauswirtschaftliche Ausbildung von Mädchen.

#### Minderheitsantrag

2. Die allgemeine Fortbildungsschule. Sie bezweckt die Weiterbildung in den allgemein bildenden Fächern. Sie kann von seiten der Gemeinden obligatorisch erklärt werden.

§ 83. Fortbildungsschulen und Unterrichtskurse, welche die hauswirtschaftliche Ausbildung von Mädchen bezeichnen, können von Staates wegen eingerichtet oder unterstützt werden.

§ 84. Wenn Bezirke, Gemeinden, Korporationen oder Private solche Schulen beziehungsweise Kurse einrichten, welche den aufgestellten Vorschriften entsprechen und die Genehmigung des Erziehungsrates erlangt haben, so haben dieselben Anspruch auf Staatsunterstützung.

§ 85. Die Errichtung derartiger Schulen oder Kurse hat die Anmeldung von mindestens 10 Schülerinnen zur Voraussetzung; zur Teilnahme am Unterricht ist das zurückgelegte 16. Altersjahr erforderlich.

Die Anmeldung verpflichtet zu regelmässigem Besuche des Unterrichts bis zum Schlusse desselben.

Über das Absenzenwesen wird der Erziehungsrate die notwendigen Bestimmungen erlassen.

§ 86. Der Unterricht ist unentgeltlich. Der Lehrplan unterliegt der Genehmigung des Erziehungsrates, welcher nach Bedürfnis die Inspektion dieses Unterrichtes durch Frauenspersonen anordnet.

§ 87. Die Ausrichtung eines Staatsbeitrages erfolgt erst, nachdem die Leistungen der Unterrichtsanstalt von den staatlichen Aufsichtsorganen als genügend bezeichnet worden sind.

§ 88. Die Staatsunterstützung erstreckt sich auf die Ausgaben für Lehrkräfte und Einrichtungskosten; anderweitige Ausgaben fallen nur ausnahmsweise in Betracht.

§ 89. Ist der Besuch von solchen Fortbildungsschulen mit besonderen Kosten verbunden, so können an unbemittelte Schülerinnen Stipendien verabfolgt werden.

#### Minderheitsantrag.

#### Die berufliche Fortbildungsschule.

§ 83. Für junge Leute, welche nicht mehr volksschulpflichtig sind, können mit Genehmigung des Erziehungsrates von Bezirken, Gemeinden oder Privaten berufliche Fortbildungsschulen errichtet werden.

§ 84. Zur Aufnahme in eine gewerbliche Fortbildungsschule, welche die berufliche Ausbildung junger Handwerker oder Gewerbetreibender bezieht, ist zum mindesten das zurückgelegte 14. Altersjahr erforderlich.

Vom Eintritt in dieselbe sind solche Schüler ausgeschlossen, welche die Sekundarschule oder eine höhere über die Stufe der Volksschule hinausgehende Schule besuchen.

§ 85. Das für die Errichtung einer gewerblichen Fortbildungsschule erforderliche Minimum der Schülerzahl beträgt 8. Bei 30 und mehr gleichzeitig zu unterrichtenden Schülern soll eine Trennung der Klasse eintreten. Die Anmeldung verpflichtet zum regelmässigen Besuch bis zum Ende eines Halbjahreskurses.

§ 86. Der Lehrplan ist der Genehmigung des Erziehungsrates zu unterbreiten. Derselbe darf nicht weniger als zwei Semesterkurse von je mindestens 20 Wochen und wöchentlich mindestens 4 Stunden umfassen.

§ 87. Die Oberaufsicht über die gewerblichen Fortbildungsschulen wird durch eine vom Erziehungsrat zu bestellende Aufsichtsbehörde ausgeübt, in welcher insbesondere der Handwerker- und Gewerbestand vertreten ist.

§ 88. Zum Zwecke der theoretischen Ausbildung junger Landwirte können nach Massgabe der vom Kantonsrate hierfür alljährlich festzusetzenden Kredite landwirtschaftliche Winterkurse von Staates wegen veranstaltet und von Gemeinden, Vereinen oder landwirtschaftlichen Genossenschaften organisierte angemessen unterstützt werden, sofern dieselben den aufgestellten Vorschriften entsprechen und die Genehmigung der für das landwirtschaftliche Fortbildungsschulwesen aufgestellten Spezialkommission (§ 92) erlangt haben.

§ 89. Diese Kurse sollen jeweilen im November beginnen und mindestens drei Monate. Sie können eröffnet werden, sobald sich mindestens 15 Schüler anmeldet haben. Die Anmeldung verpflichtet zu regelmässigen Besuchen des Kurses bis zum Schlusse desselben. Das Maximum der einem Lehrer zu gleichzeitigem Unterricht zuzuweisenden Schülerzahl ist 40.

§ 90. Zur Aufnahme in einen landwirtschaftlichen Winterkurs ist das bis zum 31. Oktober zurückgelegte 17. Altersjahr, ein guter Leumund und der Ausweis über diejenige Vorbildung erforderlich, welche in einer zürcherischen Primarschule erlangt werden kann.

§ 91. Zur Erteilung des Unterrichts dürfen nur tüchtige, theoretisch und praktisch gebildete Fachleute verwendet werden. Sie werden auf den Vorschlag der bestellten Spezialkommission durch den Erziehungsrat ernannt.

§ 92. Die Aufsicht über die landwirtschaftlichen Winterkurse führt eine vom Erziehungsrat bestellte Spezialkommission, in welcher insbesondere der Stand der Landwirte vertreten ist. Sie lässt sich über Leistungen und Erfolg der Lehrer und Schüler durch besondere in oder außer ihrer Mitte gewählte Inspektoren Bericht erstatten.

§ 93. Die kaufmännischen Fortbildungsschulen haben Anspruch auf angemessene Staatsbeiträge.

#### Die allgemeine Fortbildungsschule.

§ 94. Jeder Schulkreis kann die nötige Zahl von allgemeinen Fortbildungsschulen errichten. Mehrere Schulgemeinden können sich behufs Errichtung gemeinsamer Fortbildungsschulen vereinigen.

§ 95. Die allgemeinen Fortbildungsschulen können durch die Gemeinden oder Kreise obligatorisch erklärt werden. Die bezüglichen Beschlüsse sind für mindestens 3 Jahre verbindlich.

Zum Eintritt in die allgemeine Fortbildungsschule ist das auf 31. Oktober zurückgelegte 15. Altersjahr erforderlich. Von der Verpflichtung zum Besuch sind diejenigen befreit, welche gleichzeitig eine höhere Lehranstalt oder eine berufliche Fortbildungsschule besuchen oder welche eine dreiklassige Sekundarschule mit Erfolg absolviert beziehungsweise auf anderm Wege dieser gleichwertige Ausbildung erlangt haben.

§ 96. Der Unterricht wird von Anfang November bis Ende März in vier wöchentlichen Stunden erteilt.

§ 97. Der Lehr- und Lektionsplan ist der Genehmigung des Erziehungsrates zu unterbreiten. Der Unterricht darf nicht weniger als zwei Jahreskurse von je mindestens 20 Wochen umfassen.

§ 98. Die Fortbildungsschulen sind der Aufsicht der ordentlichen Schulbehörden, sowie einem nach Bedürfnis vom Erziehungsrat zu bestellenden kantonalen Inspektorat unterstellt.

§ 99. In Bezug auf die Schullokale, Gerätschaften und allgemeinen Lehrmittel gilt § 101 auch für die Fortbildungsschulen, in Bezug auf die Schulordnung § 102.

Die Besoldung der Lehrer an den gewerblichen und allgemeinen Fortbildungsschulen für den gesamten Unterricht eines Halbjahreskurses beträgt mindestens 150 Franken für 4 Unterrichtsstunden. Der Staat übernimmt zwei Drittel derselben.

#### VII. Die Bürgerschule.

§ 90. Jeder Primarschulkreis ist verpflichtet, eine Bürgerschule zu errichten und für deren Ausstattung und Unterhalt zu sorgen.

§ 91. In der Regel sollen die Bürgerschulkreise mit den Primarschulkreisen zusammenfallen. Es können jedoch auch einzelne Bestandteile eines oder mehrerer Primarschulkreise zu einem Bürgerschulkreis vereinigt werden. Der Entscheid hierüber steht bei der Bezirksschulpflege, im Rekursfall letztinstanzlich beim Erziehungsrat.

§ 92. Wenn in einer Gemeinde oder Ortschaft die Zahl der zum Besuch der Bürgerschule verpflichteten Jünglinge weniger als 10 beträgt, so ist der Anschluss an die Bürgerschule einer andern Gemeinde zu suchen und auch von Seite des Staates zu ermöglichen.

§ 93. Zum Eintritt in die Bürgerschule sind alle bildungsfähigen Jünglinge schweizerischer Nationalität verpflichtet, welche am 31. Dezember das 17. Altersjahr zurückgelegt, das 19. aber noch nicht vollendet haben. Das Verzeichnis der pflichtigen Schüler ist alljährlich durch den Zivilstandsbeamten der Schulpflege vor dem 1. Oktober einzureichen.

§ 94. Die Pflicht zum Schulbesuch erstreckt sich auf zwei aufeinanderfolgende vollständige Winterkurse mit zwei wöchentlichen Stunden. Die Gesamtstundenzahl während eines Winterkurses beträgt mindestens 40.

§ 95. Von der Verpflichtung zum Besuch der Bürgerschule sind ausgenommen:

1. Schüler von Unterrichtsanstalten, deren Lehrpläne den bürgerlichen Unterricht in genügender Weise berücksichtigen;
2. Jünglinge, welche durch eine Prüfung oder durch Prüfungsausweise darzutun im Falle sind, dass sie das durch die Bürgerschule vorgesehene Pensem erreicht haben.

§ 96. Einem Lehrer dürfen höchstens 30 Schüler zu gleichzeitigem Unterricht zugewiesen werden.

§ 97. Der Unterricht in der Bürgerschule umfasst die schweizerische Landeskunde im weiten Sinne des Wortes, also mit Inbegriff nicht nur der geographischen, sondern auch der geschichtlichen und verfassungsrechtlichen Verhältnisse.

§ 98. Behufs zweckmässiger und einheitlicher Gestaltung des Unterrichts wird vom Erziehungsrat ein Lehrplan aufgestellt.

§ 99. Die Lehrer an der Bürgerschule werden auf den Vorschlag der Aufsichtsbehörde von der Bezirksschulpflege gewählt.

§ 100. Nächste Aufsichtsbehörde ist die Gemeindeschulpflege. Wo die Gestaltung des Bürgerschulkreises dies nicht zulässt, wird die Aufsichtsbehörde durch die Bezirksschulpflege bestellt.

§ 101. Für die Bürgerschule sind von der Gemeinde oder dem Kreis die nötigen Räumlichkeiten samt Beheizung und Beleuchtung, die Gerätschaften und die gemeinsamen Lehrmittel zur Verfügung zu stellen. In erster Linie sollen die an den Schulorten vorhandenen Schullokale in Anspruch genommen werden.

§ 102. Die Besoldung des Lehrers für den gesamten Unterricht eines Halbjahreskurses beträgt mindestens 150 Franken für 2 Stunden; sie wird vom Staat übernommen.

Das Nötige über das Abszenenwesen, über die Handhabung der Disziplin, sowie über allfällige Schlussprüfungen wird durch eine vom Erziehungsrat zu erlassende Verordnung bestimmt.

#### VIII. Übergangsbestimmungen.

§ 103. Dieses Gesetz tritt auf Beginn des Schuljahres 1899/1900 in Kraft.

§ 105. Die Primarschulgemeinden haben sich vor dem 1. Mai 1899 schlüssig zu machen, in welcher Art sie den § 20 zur Vollziehung bringen wollen.

§ 106. Betreffend die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes angestellten Lehrerinnen an den Arbeitsschulen wird der Erziehungsrat die nötigen Anordnungen treffen und nach Möglichkeit darauf Rücksicht nehmen, dass die dann im Amte stehenden Lehrerinnen der Vorteile dieses Gesetzes teilhaftig werden.

## LITERARISCHES.

### Deutsche Sprache.

**Hunger, F. W.** *Fibel nach der gemischten Schreiblesemethode.* Frankfurt a. M., Kesselringsche Verlagsbuchhandlung. 120 S., geb. 70 Rp.

Diese Fibel ist besonders in Sachsen verbreitet. Die 56. bis 60. Auflage bringt Ex. 551. bis 600. Tausend. Reiche Illustration, grosser Druck (Fraktur), zahlreiche Lesestücke. Einführung in die lateinische Schrift. Zahlbilder. Stoff fürs erste und zweite Schuljahr.

**Leimbach, K.** *Die deutschen Dichter der Neuzeit und Gegenwart.* VIII. Band, 3. Lief. Frankfurt a. M., Kesselringsche Verlagsbuchhandlung.

Wie im Wald die Bäume aufschiessen, so sind der Dichter der Neuzeit immer mehr. Mit unermüdlichem Fleisse sammelt und sieht Leimbach Namen und Werke. Gegen 500 führt er vor mit kurzer Charakteristik, Lebensabriß und Proben. Hier die Dichternamen von K. Nies bis J. Pangkofer. Wir finden darunter die Schweizer Fr. Oser, A. Ohorn, Palleske, K. W. Osterwald u. a. Bd. XI des ganzen Werkes: Ausgewählte deutsche Dichtungen gelangt damit zum Abschluss. Zur Orientierung im deutschen Dichterwald der Gegenwart hat Deutschland kein besseres Werk.

**Arthur Pfungst.** *Las Karis.* Berlin, Ferd. Dummler. 3. Aufl. Wohlfeile Volksausgabe. Fr. 3.20, eleg. geb. Fr. 4.80.

Wir haben vor Jahresfrist diese stimmungsvolle, farbenreiche Dichtung besprochen und freuen uns, die dritte Auflage, wohlfeile Volksausgabe, anzeigen zu können. In unserer geschäftigen Zeit ringen sich nur wenige Dichtungen zu diesem Erfolge durch. Pfungsts Sprache zieht mächtig an. Die Ausstattung der Volksausgabe ist nebenbei eine recht schöne.

### Fremde Sprachen.

**Saure, Dr. H.** *Englisches Lesebuch für höhere Mädchenschulen.* I. Leipzig und Frankfurt a. M., Kesselringsche Verlagsbuchhandlung. 262 S., geb. Fr. 2.70. 4. Doppel-Aufl.

Die nämliche Anlage und Ausstattung wie beim französischen Lesebuch gelten für dieses Buch, das ebenfalls durch familiäre Briefe und eine Dichtung über Bingen in seiner neuen Auflage eine Erweiterung erfahren hat. Wer diese Lehrmittel nicht kennen sollte, dem führen wir die Materie des englischen Lesebuches vor: Phraseology, Stories and Traits of Character from English History and Literature. History of England in Epochs. London and its environs. Engl. Manners and Customs. Geography of the United Kingdom and the U. St. of A. Prose. Fiction. Poetry. Letters.

**Saure, Dr. H.** *Französische Lesestoffe* als Unterlage zur Übung im mündlichen Ausdruck. Leipzig und Frankfurt a. M., Kesselringsche Verlagsbuchhandlung. 3. Aufl. 152 S., geb. Fr. 2.—.

Dieser Separatabdruck aus des Verfassers Lesebüchern enthält: Phraséologie. — Historiettes et Traits de caractère tirés de l'histoire de France. — Histoire de France par époques. — Paris et ses environs. — Géographie de la France. — Dynastie de la France.

**Saure, Dr. H.** *Französisches Lesebuch* für höhere Mädchenschulen nebst Stoffen zur Übung im mündlichen Ausdruck. I. Leipzig und Frankfurt a. M., Kesselringsche Verlagsbuchhandlung. 5. Doppel-Aufl. 284 S., geb. Fr. 2.70. II. 4. Doppel-Aufl. 581 S., geb. Fr. 4.80.

Nachdem sich Teil I dieses Buches in seiner schönen Ausstattung durch vier Auflagen hindurch einer so günstigen Aufnahme erfreute, dass der Verlag eine fünfte Doppelausgabe erstellen konnte, beschränken wir die Anzeige dieser letztern auf die Bemerkung, dass dem Buche eine Anzahl Lettres familiaires und Desbordes-Valormes, Gedicht, l'écolier, sowie weitere acht Besprechungen von Städten beigelegt worden sind. — Im II. Teil hat Chateaubriands „Le dernier des Abencerrages“ neuern Erzählungen Platz gemacht, welche noch etwas mehr Berücksichtigung finden dürften.

**Rufer, H.** *Exercices et Lectures.* Cours élémentaire de langue française. III<sup>e</sup> partie (verbes réguliers et irréguliers). 10. édit. Berne 1898, W. Kaiser. 224 p.

Die zehnte Auflage des dritten Teiles ist wesentlich umgearbeitet worden. Der Text ist völlig französisch. Grosse Sorg-

falt wendet indes der Verf. der Verwendung des Lesestücks zur grammatischen Belehrung zu, indem je die neuen Sprachformen (Verben) durch die Schrift hervorgehoben und nachher in besonderen Fragen, Aufgaben etc. geübt werden. Die Übersichtlichkeit der Stoffdarbietung ist sehr lobenswert, vorteilhaft auch das reiche Aufgabenmaterial und die zahlreichen Questionnaires, sowie die Auswahl des Stoffes aus verschiedenen Gebieten. So verleiht die neue Auflage dem Buche erhöhte Brauchbarkeit.

**Gerhards französische Schulausgaben.** 5. *Perdue par Henry Greville*, mit Anmerkungen von Meta von Metzsch. 2. Aufl. 6. *Charlotte Corday*, Drame en 5 actes, envers par Fr. Ponsard, mit Anmerkungen von Dr. O. Weddigen. Leipzig, Raim. Gerhard.

Enthält der erste Teil dieser sauberen Bändchen den Text mit Anmerkungen (Preis Fr. 1.70 bis Fr. 2.—), so bietet der zweite, getrennte Teil das Wörterbuch. Beide Büchlein haben nach kurzer Zeit ihre zweite Auflage erlebt, was dafür spricht, dass sie inhaltlich und nach der Bearbeitung gut sind. Wir wiederholen die Empfehlung, die wir der 1. Auflage mitgaben.

**Saure, Dr. H.** *Tableau chronologique de la littérature française*, destiné à l'instruction publique et particulière. Frankfurt a. M., Kesselringsche Verlagsbuchhandlung. II. édition. 58 S., Fr. 1.—.

Ein knapper Leitfaden in tabellarischer Anordnung, der in biographischen Daten, kurzer Kritik und Anführung der Werke die namhaftesten französischen Schriftsteller vorführt. Zum Nachschlagen und Regulieren empfehlenswert.

**Saure, Dr. H.** *Chronological table of the English Literature.* 2. ed. ib. 94 S. Fr. 1.35.

In Anlage und Ausführung ist dieses Büchlein fürs Englisches, was das vorerwähnte für die französische Literatur.

### Geschichte.

**Uhler, K.** *Festschrift zur thurgauischen Zentenarfeier.* Weinfelden, W. Schläpfer. 146 S.

Wiederholt ist an anderer Stelle d. Bl. schon auf diese Schrift aufmerksam gemacht worden, die in lebensfrischer Sprache die thurgauische Geschichte von 1460 bis auf unsere Tage schildert. Da ist ein schönes Stück Kulturgegeschichte zu finden. Ohne trivial und ohne zu breit zu werden, hat der Verf. es verstanden, den Ton zu treffen, um gelesen zu werden. Er hat mit seiner Schrift der thurg. Fortbildungsschule ein wertvolles Hülfsmittel geschaffen, und wenn Lehrer jenseits der Grenze zu diesem Büchlein greifen, so werden auch sie viel Anregung und Belehrung darin finden.

**Spiess u. Berlet.** *Weltgeschichte in Bildern.* In drei konzentrisch sich erweiternden Kursen. I. Kurs (Unterklassen). 15. Aufl., neu bearbeitet von Erich Berlet. Leipzig u. Frankfurt a. M., Kesselringsche Verlagsbuchhandlung. 250 S., geb. Fr. 4.—.

In der vorliegenden Bearbeitung sind die Karten der alten Geschichte weggefallen. Die Anlage des Buches ist unverändert, aber in Einzelheiten sind manche Änderungen entsprechend der jetzigen Auffassung der Geschichte angebracht worden. In seinen 49 Abschnitten (19 alte Geschichte, 18 Mittelalter, 12 neuere Zeit) zeigt das Buch weise Mässigung; sie hat ihm einen Absatz von 60,000 Exemplaren eingetragen. Das ist auch eine Empfehlung.

**Deutsche Geschichte** für Schule und Haus von H. Weigand und A. Tecklenburg. Hannover, K. Meyer. 106 S.

Die vorliegende Ausgabe B für wenig gegliederte Schulen enthält 116 Abschnitte aus der deutschen Geschichte. Dass das Büchlein auch die kulturhistorische Seite betont, beweisen Titel wie: Die Seminare, Die Mission, Die Geldwirtschaft, Die Dampfmaschinen, Eisenbahn und Telegraph, Verteilung und Verkoppelungen, Die Gemeinde, Unsere Gebühren und Steuern etc.

### Verschiedenes.

**Braeunlich, P.** *Bilder aus dem heiligen Lande.* Berlin 1898, Wiegandt u. Grieben. 56 S. 30 Rp.

Diese „Gabe zur Kaiserreise“ enthält eine kurze illustrierte Schilderung Palästinas unter besonderer Berücksichtigung der evangelischen Anstalten (der Kaiserwerther Schwestern) in Jerusalem.